

**Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG**

**1** - Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen, Zutreffendes bitte ankreuzen.

Erstanzeige

Änderungsanzeige

**2** - Name der entgegennehmenden Behörde

Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)

**Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.**

**3 - Angaben zur natürlichen Person**

Name, Vorname

Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer/n und E-Mail)

*Anschrift:*

*Telefonnummer/n:*

*E-Mail-Adresse:*

Geburtsdatum

**4 - Angaben zur Juristischen Person**

Name, Handelsregisternummer

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefonnummer, E-Mail):

Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person

Kontaktdaten der vertretungsberechtigten Person (Anschrift, Telefonnummer/n und E-Mail)

*Anschrift:*

*Telefonnummer/n:*

*E-Mail-Adresse:*

**5 - Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb**

Ort des Betriebsbeginns

Besonderer Anlass

Betriebsbeginn (Zeitraum - Datum, Wochentag, Uhrzeit)

Verabreichung von

Speisen  nicht alkoholischen Getränken

alkoholischen Getränken

Ausfertigung einer gebührenpflichtigen Bescheinigung der Anzeige gewünscht

Ja

Nein

**Datum / Unterschrift des Anzeigenden**

**Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.**

**Stempel und Unterschrift der Behörde**

**Hinweis:** Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.

## Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass

Derjenige, welcher aus **besonderem Anlass vorübergehend ein Gaststättengewerbe betreibt**, hat dies **mindestens zwei Wochen vor Betriebsbeginn**, unter Angabe seines Namens, Vornamens, seiner Anschrift, des Ortes und der Zeit des Betriebsbeginns sowie des besonderen Anlasses der zuständigen Gemeinde anzuzeigen.

Ein Gaststättengewerbe wird betrieben, sobald:



Getränke und/oder



zubereitete Speisen



zum Verzehr an Ort und Stelle

angeboten werden und der



Betrieb für jedermann oder



bestimmte Personenkreise

zugänglich ist.

Ein **besonderer Anlass** liegt vor, wenn die **gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt** (z.B. Vereins- und Gesellschaftsfeste, Tagungen, Umzüge, Werbeveranstaltungen, Sportveranstaltungen, Schul- und Jugendfeste u.Ä.)

Die **Anzeige** des vorübergehenden Gaststättengewerbes aus besonderem Anlass ist **gebührenfrei**. Auf Wunsch ist eine gebührenpflichtige Bestätigung der Anzeige durch die Behörde möglich.